

29.06.01**Empfehlungen
der Ausschüsse****Fz - Wi**zu **Punkt** der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 2001 - StÄndG 2001)****Der federführende Finanzausschuss und
der Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zu Artikel 1 Nr. 4**In Artikel 1 ist Nummer 4 zu streichen.****Begründung:**

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung führt zu Missverständnissen. Nicht rückstellungsfähig sind beispielsweise auch künftig anfallende Aufwendungen, die ein bereits aktiviertes Wirtschaftsgut betreffen und zu nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen. Daher bezieht sich das Rückstellungsverbot nach § 5 Abs. 4b EStG nicht nur auf Aufwendungen, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein künftig zu aktivierendes Wirtschaftsgut sind. Es umfasst auch alle anderen Aufwendungen, die künftig Anschaffungs- oder Herstellungskosten sein werden.

Ausgeliefert am 03. JULI 2001 ...

Dagegen sollte der Ansatz einer Rückstellung zulässig sein, wenn Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren sind und im Wirtschaftsjahr der Aktivierung eine der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeit besteht (z.B. ein noch nicht in Rechnung gestellter Kaufpreis für ein nach Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten zu aktivierendes Gebäude).

Fz 2. Zu Artikel 1 Nr. 4a - neu - und 21

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. § 7g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) das Betriebsvermögen des Gewerbebetriebs oder des der selbständigen Arbeit dienenden Betriebs, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, zum Schluss des Wirtschaftsjahrs der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts nicht mehr als 204 517 Euro beträgt; diese Voraussetzung gilt bei Betrieben, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 ermitteln, als erfüllt;“

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 wird Satz 3 Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. der Betrieb am Schluss des Wirtschaftsjahres der Bildung der Rücklage das in Absatz 2 genannte Größenmerkmal erfüllt;““

b) In Nummer 21 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

„b1) Absatz 23 wird wie folgt gefasst:

„(23) § 7g Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. . . .) [StÄndG 2001] ist vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 angeschafft oder hergestellt werden. § 7g Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. . . .) [StÄndG 2001] ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2001 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter anzuwenden. § 7g Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. . . .) [StÄndG 2001] ist erstmals für Rücklagen anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2001 beginnenden Wirtschaftsjahren gebildet werden. Bei Rücklagen, die in vor dem 1. Januar 2002 beginnenden Wirtschaftsjahren gebildet worden sind, ist § 7g Abs. 1 bis 8 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) weiter anzuwenden. § 7g Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 ist vorbehaltlich des Satzes 6 erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 beginnen. Bei Rücklagen, die vor dem 01. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahren gebildet worden sind, ist § 7g Abs. 1 bis 8 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) weiter anzuwenden. § 7g Abs. 8 Satz 2 Nr. 5 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) ist erstmals bei Rücklagen nach § 7g Abs. 7 anzuwenden, die im nach dem 31. Dezember 1999 beginnenden Wirtschaftsjahr gebildet werden.““

Begründung:

Zu Nummer 4a - neu -

Der bisherige Wortlaut des § 7g Abs. 2 Nr.1 Buchst. a lässt Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 1 nur dann zu, wenn das Betriebsvermögen zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts vorangeht, nicht mehr als 400.000 DM (ab 2002: 204.517 Euro) beträgt.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs im Urteil vom 21. Juli 1999 – I R 57/98 – können Betriebe im Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung die Vergünstigungen nach § 7g mangels Betriebsvermögen zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres auch dann in Anspruch nehmen, wenn das Betriebsvermögen des Gründungsjahres das in § 7g Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a genannte Betriebsgrößenmerkmal überschritten hat. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck des § 7g, der ausdrücklich die Förderung von kleinen und mittleren Betrieben zum Ziel hat.

Zur Sicherstellung einer sachgerechten Ausgestaltung der Vergünstigung nach § 7g wird nunmehr bei der Prüfung des Betriebsgrößenmerkmals nach § 7g Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a auf den Schluss des Wirtschaftsjahres der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts abgestellt.

Es ist sachlich mit der Zielsetzung des § 7g nicht vereinbar, die Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 1 davon abhängig zu machen, dass für die Anschaffung oder Herstellung des betreffenden Wirtschaftsguts zuvor eine Rücklage nach § 7g Abs. 3 bis 7 gebildet worden ist. Das Rücklagenerfordernis kann von Existenzgründern nicht eingehalten werden und versperrt damit Existenzgründern die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen. Es führt darüber hinaus auch dann zu unbilligen Härten, wenn eine Rücklage nach § 7g Abs. 3 bis 7 nur deshalb nicht gebildet wurde, weil die Anschaffung oder Herstellung des betreffenden Wirtschaftsguts zunächst nicht beabsichtigt war, dann aber aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses erforderlich wird. Auch hier ist die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen mangels Rücklagenbildung versperrt. Schließlich eröffnet die bisherige Fassung des § 7g Abs. 2 Nr. 3 Umgehungsmöglichkeiten. Da bereits eine Rücklage in Höhe von einer DM das Rücklagenerfordernis erfüllt, macht die Regelung insgesamt keinen Sinn.

Die bisherige Regelung des § 7g Abs. 2 Nr. 3 ist daher zu streichen.

Der bisherige Wortlaut des § 7g Abs. 3 Nr. 2 lässt die Bildung von Rücklagen (Ansparabschreibung) nur dann zu, wenn das Betriebsvermögen zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das dem Wirtschaftsjahr der Bildung der Rücklage vorangeht, nicht mehr als 400.000 DM (ab 2002: 204.517 Euro) beträgt (Bezugnahme auf § 7g Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a).

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs im Urteil vom 21. Juli 1999 – I R 57/98 – können Betriebe im Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung die Vergünstigungen nach § 7g mangels Betriebsvermögens zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres auch dann in Anspruch nehmen, wenn das Betriebsvermögen des Gründungsjahres das in § 7g Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a genannte Betriebsgrößenmerkmal überschritten hat. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck des § 7g, der ausdrücklich die Förderung von kleinen und mittleren Betrieben zum Ziel hat.

Zur Sicherstellung einer sachgerechten Ausgestaltung der Vergünstigung nach § 7g wird nunmehr bei der Prüfung des Betriebsgrößenmerkmals nach § 7g Abs. 3 Nr. 2 auf den Schluss des Wirtschaftsjahres der Bildung der Rücklage abgestellt.

Durch die Bezugnahme des § 7g Abs. 3 Nr. 2 auf § 7g Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a gelten die zur Ermittlung des Betriebsgrößenmerkmals getroffenen Aussagen zu § 7g Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a entsprechend.

Zu Nummer 21:

Die Änderungen zum maßgeblichen Wirtschaftsjahr bei Prüfung des Betriebsgrößenmerkmals sollen erstmals gelten

- bei der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 1: für nach dem 31. Dezember 2001 angeschaffte und hergestellte Wirtschaftsgüter
- bei der Bildung von Rücklagen: für Rücklagen, die in Wirtschaftsjahren gebildet werden, die nach dem 31. Dezember 2001 beginnen. Das bedeutet, die neue Regelung zu den Betriebsgrößenmerkmalen gilt bei Wirtschaftsjahren, die dem Kalenderjahr entsprechen, erstmals für das Wirtschaftsjahr 2002 und bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahren erstmals für das Wirtschaftsjahr 2002/2003.

Rücklagen, die zulässigerweise nach den Regelungen gebildet worden sind, die vor der Gesetzesänderung durch das Steueränderungsgesetz 2001 galten, werden von der Neuregelung nicht berührt. Sie dürfen daher auch weiterhin bestehen bleiben, wenn nach der Änderung durch das Steueränderungsgesetz 2001 ihre Bildung nicht mehr zulässig wäre.

Die Regelung des § 7g Abs. 2 Nr. 3, die die Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 1 davon abhängig machte, dass für die künftige Anschaffung oder Herstellung des betreffenden Wirtschaftsguts zuvor eine Rücklage nach § 7g Abs. 3 bis 7 gebildet worden war, entfällt rückwirkend.

Fz 3. Zu Artikel 1 Nr. 4a - neu -

In Artikel 1 ist in der neuen Nummer 4a Buchst. a nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa1 einzufügen:

aa1) Nummer 1 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

"b) der Einheitswert ohne Wohnungswert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts nicht mehr als 122.710 Euro [240.000 Deutsche Mark] beträgt und"

Begründung:

Nach der Vorschrift des § 7g EStG sollen kleine und mittlere Betriebe gefördert werden. Da der Wohnungswert, der im Einheitswert von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft enthalten ist, keinen Bezug zur Betriebsgröße hat, ist es folgerichtig, als Betriebsgrößenmerkmal auf den Einheitswert ohne den Wohnungswert abzustellen. Diese Änderung ist umso mehr gerechtfertigt, als seit dem Wegfall der Nutzungswertbesteuerung zum 31.12.1998 die Wohngebäude bei der Land- und Forstwirtschaft (eigengenutzte Wohnung und Altenteilerwohnung) im Einkommensteuerrecht grundsätzlich dem Privatvermögen zugerechnet werden.

Darüber hinaus wird mit dieser Änderung erreicht, dass der Wohnungswert bundesweit gleichermaßen ohne Einfluss auf das Betriebsgrößenmerkmal bleibt. In den jungen Ländern ist schon bisher statt des Einheitswerts der Ersatzwirtschaftswert maßgeblich, der gem. § 125 Abs. 3 Satz 1 BewG nicht die Wohngebäude einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens umfasst.

Fz 4. Zu Artikel 1 Nr. 4b - neu -

In Artikel 1 ist nach der neuen Nummer 4a folgende Nummer 4b einzufügen:

„4b. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 0,36 Euro für die ersten 10 Kilometer und 0,40 Euro

für jeden weiteren Kilometer anzusetzen, höchstens jedoch 5 112 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 5 112 Euro ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt.“““

Begründung:

Durch das Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale wurde § 9 Abs.1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG wie folgt gefasst:

„Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale ... anzusetzen, höchstens jedoch 10 000 Deutsche Mark; ...“

Der Höchstbetrag von 10.000 DM (5.112 Euro) ist ein Jahresbetrag. Dies lässt der Wortlaut des Satzes 2 jedoch nicht erkennen. Vielmehr ergibt sich aus dem Textzusammenhang, dass es sich dabei um einen Tagesbetrag handelt. Hieraus kann sich das Problem ergeben, dass die Rechtsprechung die gewollte Begrenzung auf einen Jahreshöchstbetrag nicht anerkennt. Die Ergänzung in § 9 Abs.1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG dient in diesem Zusammenhang der Klarstellung.

Fz 5. Zu Artikel 1 Nr. 5a - neu -

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort "wesentlich" durch die Wörter "im Sinne von Satz 1" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 4 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

"b) die entgeltlich erworben worden sind und nicht innerhalb der gesamten letzten fünf Jahre zu einer Beteiligung des Steuerpflichtigen im Sinne von Absatz 1 gehört haben. Dies gilt nicht für innerhalb der letzten fünf Jahre erworbene Anteile, deren Erwerb zur Begründung einer Beteiligung des Steuerpflichtigen im Sinne von Absatz 1 geführt hat oder die nach Begründung der Beteiligung im Sinne von Absatz 1 erworben worden sind.“““

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. In § 17 Abs. 1 Satz 4 wurde der Begriff der „wesentlichen“ Beteiligung ersetzt.

In § 17 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe b EStG wurde das Erfordernis der „wesentlichen“ Beteiligung nach der Streichung des Zusatzes „wesentlich“ durch den Zusatz „im Sinne von Absatz 1“ ergänzt.

Fz 6. Zu Artikel 1 Nr. 7a - neu - und 21

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 7a einzufügen:

„7a. In § 21 Abs. 2 werden die Wörter „50 vom Hundert“ durch die Wörter „66 2/3 vom Hundert“ ersetzt.“

b) In Nummer 21 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe e1 einzufügen:

„e1) Nach Absatz 37c wird folgender Absatz 37d eingefügt:

„(37d) § 21 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden. Für Mietverträge, die vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossen wurden, ist § 21 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... erstmals für den Veranlagungszeitraum 2006 anzuwenden.“ “

Begründung:Zu Nummer 7a

Aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteile vom 19.10.1999 – BStBl 2000 II S. 223, 224), die von der Finanzverwaltung angewendet wird, ist ein Mietvertrag zwischen Eltern und ihrem unterhaltsberechtigten (studierenden) Kind nicht bereits deshalb rechtsmissbräuchlich, weil das Kind die Mietzahlungen aus von den Eltern zuvor geleistetem Barunterhalt erbringt.

Eltern, die in diesen Fällen eine ihnen gehörende Wohnung an ihr Kind vermieten, können zudem noch die vom Kind zu zahlende Miete auf 50 v.H. der tatsächlich erzielbaren ortsüblichen Marktmiete begrenzen, ohne dass dies nach derzeitiger Rechtslage zu einer entsprechenden Kürzung der Werbungskosten führt.

Um derartige verlustbringende Gestaltungsmöglichkeiten einzuschränken, wird die in § 21 Abs. 2 EStG enthaltene 50 v.H.-Grenze auf 66 2/3 v.H. angehoben, mit der Folge, dass künftig eine Werbungskostenkürzung bereits vorzunehmen ist, wenn die vereinbarte Miete weniger als 66 2/3 v.H. der ortsüblichen Marktmiete beträgt.

Zu Nummer 21

Durch Einfügung des neuen Absatzes 37d in § 52 EStG wird für die erstmalige Anwendung der Neuregelung der Veranlagungszeitraum 2002 bestimmt. Zur Anpassung der vereinbarten Miete an den neuen Prozentsatz der ortsüblichen Miete wird für bereits bestehende Mietverträge eine Übergangsfrist vorgesehen, weil die Anhebung der vereinbarten Miete auf 66 2/3 % nur innerhalb der zulässigen Mieterhöhung zur Angleichung an eine ortsübliche Miete vorgenommen werden darf (§ 558 BGB, in der Fassung des Mietrechtsreformgesetzes vom 19.06.2001, BGBl. I S. 1149).

Fz 7. Zu Artikel 1 Nr. 9a - neu

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

„9a. In § 34 Abs. 1 werden in Satz 1 vor den Wörtern "auf alle im Veranlagungszeitraum bezogenen außerordentlichen Einkünfte" die Wörter "auf Antrag" gestrichen.

Begründung:

Bei der maschinellen Steuerberechnung der Fünftelregelung wird stets geprüft, ob die normale Besteuerung oder die ermäßigte Besteuerung günstiger ist. Wegen des Gesetzeswortlauts („auf Antrag“) muss der Finanzamtsbearbeiter ggfs. einen Antrag des Steuerpflichtigen anregen und darf ihn nicht unterstellen. Eine programmgesteuerte Berücksichtigung des günstigeren Berechnungsergebnisses wird dadurch verhindert. Dieser Verwaltungsaufwand ist überflüssig und vermeidbar.

Fz 8. Zu Artikel 1 Nr. 17

In Artikel 1 ist die Nummer 17 wie folgt zu fassen:

„17. § 45d Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Freistellungsauftrag“ die Wörter „oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung“ eingefügt und die Wörter „jeweils gesondert“ gestrichen.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Namen und Anschrift des Empfängers der Nichtveranlagungs-Bescheinigung.““

Begründung:

Anders als bei einem Freistellungsauftrag müssen die Kreditinstitute im Fall einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung keine Mitteilung über die freigestellten Erträge an das Bundesamt für Finanzen machen. Im Hinblick auf das Bankgeheimnis (§ 30a AO) besteht die Gefahr, dass Missbräuche bei NV-Bescheinigungen nicht kontrolliert werden können. Diese Lücke im Mitteilungsverfahren sollte geschlossen werden.

Fz 9. Zu Artikel 1 Nr. 21

In Artikel 1 ist Nummer 21 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe f ist § 52 Abs. 44 wie folgt zu fassen:
„(44) § 32c in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist letztmals für diejenigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb anzuwenden, die aus Wirtschaftsjahren stammen, die vor dem 1. Januar 2001 beginnen. § 35 ist insoweit nicht anzuwenden.“
- b) In Buchstabe h ist Absatz 50a wie folgt zu fassen:
„(50a) § 35 ist erstmals für diejenigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb anzuwenden, die aus Wirtschaftsjahren stammen, die nach dem 31. Dezember 2000 beginnen. § 32c in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist insoweit nicht anzuwenden.“

Begründung:

Die Regelung stellt die im Steuersenkungsgesetz gewollte Anwendung von § 32c und § 35 EStG klar. Sie vermeidet die für den Veranlagungszeitraum 2001 behauptete Doppelbegünstigung. Gleichzeitig treten die mit dem Gesetzentwurf verursachten erheblichen Mindereinnahmen aus dem Vorziehen der Begünstigung nach § 35 EStG nicht ein.

Fz 10. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchst. k1 - neu -

In Artikel 1 Nr. 21 ist nach Buchstabe k folgender Buchstabe k1 einzufügen:

„k1) In Absatz 59 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

"Satz 1 ist nur in den Fällen anzuwenden, in denen für die Gewinnausschüttung, auf die die Gewinnminderung zurückzuführen ist, nach § 34 Abs. 10a KStG i. d. F. des Gesetzes vom 23.10.2000 (BGBl. I S. 1433) die Vorschriften des Vierten Teils des KStG i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.04.1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.07.2000 (BGBl. I S. 1034) anzuwenden sind.““

Begründung:

Nach § 50c EStG a. F. war in Fällen, in denen ein zur Anrechnung von Körperschaftsteuer Berechtigter Anteile an einer Kapitalgesellschaft über dem Nennwert der Anteile erworben hat, weil in der Kapitalgesellschaft nicht ausgeschüttete Gewinne vorhanden waren, ein Sperrbetrag zu bilden, wenn die Veräußerung beim Rechtsvorgänger nicht steuerpflichtig war. In Höhe des Sperrbetrags war eine Gewinnminderung beim Erwerber z. B. auf Grund einer ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung in der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen um sicherzustellen, dass die in der Kapitalgesellschaft erwirtschafteten Gewinne trotz der Anrechnung von Körperschaftsteuer letztlich einmal der Besteuerung unterworfen werden. § 50c ist durch die Einführung des Halbeinkünfteverfahrens aufgehoben worden, jedoch gemäß § 52 Abs. 59 EStG i. d. F. des StSenkG für "Altfälle", in denen nach alter Rechtslage ein Sperrbetrag zu bilden war und in denen die Zehnjahresfrist des § 50c EStG a. F. noch nicht abgelaufen ist, bis zum Ablauf dieser Frist weiter anzuwenden. Das führt dazu, dass in Fällen, in denen noch ein Sperrbetrag vorhanden ist, die Gewinnausschüttung aber durch die Abschaffung des Anrechnungsverfahrens nicht mehr zur Anrechnung von Körperschaftsteuer führt, gleichwohl in Höhe des Sperrbetrags keine Gewinnminderungen zu berücksichtigen sind. Dies erscheint nicht sachgerecht, da die Gewinne bei der Kapitalgesellschaft der Besteuerung unterlegen haben und diese Besteuerung durch den Wegfall des Anrechnungsverfahrens nicht mehr rückgängig gemacht

werden kann. Die vorgeschlagene Ergänzung in § 52 Abs. 59 EStG würde die doppelte Besteuerung dieser Gewinne vermeiden.

Fz 11. Zu Artikel 4 Nr. 1 und 3 - neu -

Artikel 7 Nr. 01 - neu - und 3 - neu -

a) Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung“ durch die Wörter „InvestitionsBank Hessen AG“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) ... < wie Regierungsentwurf >"

bb) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. In § 34 Abs. 2 werden nach der Jahreszahl "1996" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach der Jahreszahl "1998" die Wörter "und für die InvestitionsBank Hessen AG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000" eingefügt.

b) Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. „In § 3 Nr. 2 werden die Wörter „Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung“ durch die Wörter „InvestitionsBank Hessen AG“ ersetzt.“

bb) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. In § 36 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) § 3 Nr. 2 ist für die InvestitionsBank Hessen AG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000 anzuwenden."

Begründung:

Der Kreis der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 von der Körperschaftsteuer befreiten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten des Bundes und der Länder soll nunmehr die durch einen Formwechsel mit anschließenden Umfirmierungen aus der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung hervorgegangene InvestitionsBank Hessen AG umfassen.

Im Rahmen einer formwechselnden Umwandlung wurde die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Firma dieser Aktiengesellschaft wurde in InvestitionsBank Hessen AG geändert. Gleichzeitig mit der Umfirmierung wurde auch der Geschäftsbereich geändert. Nach den Bestimmungen der Satzung ist die InvestitionsBank Hessen AG ein Instrument zur Umsetzung der wirtschafts- und strukturpolitischen Ziele des Landes. Die InvestitionsBank Hessen AG übernimmt die staatlichen Förderaufgaben. Auch nach Änderung der Satzungsbestimmungen erfüllt die InvestitionsBank Hessen AG im Wesentlichen die gleichen Aufgaben wie die bisher steuerbefreite Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Hinsichtlich der Satzung und des Tätigkeitsbereichs der InvestitionsBank Hessen AG ist bereits vorab eine Überprüfung im Bundesministerium für Finanzen erfolgt. Gegen die Aufnahme der InvestitionsBank Hessen AG in die Befreiungsvorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 2 bestehen keine Bedenken.

Die Änderungen des Gewerbesteuergesetzes entsprechen grundsätzlich den Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes und stellen sicher, dass die InvestitionsBank Hessen AG auch von der Gewerbesteuer befreit ist.

Die Umfirmierung wurde am 07. Januar 2000 in das Handelsregister eingetragen. Die Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 3 Nr. 2 GewStG gelten deshalb für die InvestitionsBank Hessen AG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000.

Fz 12. Zu Artikel 4 Nr. 3 - neu -Artikel 26 Abs. 4 - neu -

- a) In Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. Dem § 34 Abs. 6d werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Gewinnermittlung der Wirtschaftsjahre, die nach dem *[Tag der Beschlussfassung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages]* enden, gilt folgendes:

§ 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass über Satz 2 der Vorschrift hinausgehend auch Gewinnminderungen aus Teilwertabschreibungen nicht zu berücksichtigen sind, soweit die Anteile von einem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) erworben worden sind. Die Wertminderung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die die Voraussetzungen für die Anwendung des § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), im Zeitpunkt der Wertminderung nicht oder nicht mehr erfüllen, ist in Höhe des Teils der Anschaffungskosten der Anteile nicht zu berücksichtigen, der bei der Veräußerung der Anteile durch einen früheren Anteilseigner nach § 8b Absatz 2 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), oder nach § 8b Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz geblieben ist. Die Wertminderung von Anteilen an inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften ist nicht zu berücksichtigen, soweit sie auf eine Wertminderung im Sinne der Sätze 4 oder 5 von Anteilen an nachgeordneten Kapitalgesellschaften zurückzuführen ist.““

b) In Artikel 26 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Artikel 4 Nr. 3 (§ 34 Abs. 6d) tritt am . . . [Tag der Beschlussfassung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages] in Kraft.“

Begründung:

Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 34 Abs. 6d)

§ 8b KStG a.F. kann im Zuge der Systemumstellung auf das Halbeinkünfteverfahren verstärkt zu Gestaltungen mit erheblichem Steuersparpotenzial genutzt werden. Alleine schon in zwei einzelnen vorab bekannt gewordenen Fällen zeichnen sich jetzt mögliche Steuerausfälle in der Größenordnung von insgesamt 5 Mrd. DM ab.

Beispiel 1: Die M-AG bringt eine 10%ige Beteiligung an der ausländischen A-SA zum Wert von 100 in eine deutsche Tochtergesellschaft, die T-GmbH ein. Die M-AG hatte ihre A-Beteiligung bei Gründung der A-SA für 30 erworben. Der Einbringungswert von 100 ist unter Ausschöpfung von Schwankungen der Börsenkurse und der natürlichen Unschärfen von Unternehmensbewertungen möglichst hoch angesetzt. Die M-AG nimmt für den Einbringungsgewinn von $100 - 30 = 70$ die Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 2 KStG a.F. in Anspruch.

Zu einem späteren Bilanzstichtag (noch unter der Herrschaft des alten KSt-Systems) wird geltend gemacht, dass der Wert der A-Beteiligung auf 60 verfallen sei. Deshalb schreiben die T-GmbH ihre A-Beteiligung und die M-AG ihre T-Beteiligung jeweils um 40 auf den niedrigeren Teilwert ab. Im Folgejahr verkauft die T-GmbH die A-Beteiligung an die E-AG für 60.

Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut müssen die Abschreibungen bei M und T von jeweils $\therefore 40$ steuerlich abgezogen werden, obwohl sich für den Unternehmensverbund M/T kein Verlust, sondern insgesamt ein Gewinn von $+ 30$ ergeben hat. § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG a.F. steht dem nicht entgegen, weil diese Vorschrift nicht für die Teilwertabschreibungen (auf die A- und T-Beteiligung) gilt und zudem auf Inlandsbeteiligungen (T-Beteiligung) nicht anwendbar ist.

Der Abzug dieser virtuellen steuerlichen Verluste ist unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zu rechtfertigen. Dies gilt um so mehr, als die Wertminderung bei der T-GmbH gem. § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG a.F. außer Ansatz bleiben müsste, sofern sie nicht im Wege der Teilwertabschreibung, sondern als Veräußerungsverlust realisiert wird. Der Verkauf nach Teilwertabschreibung darf steuerlich nicht besser gestellt werden als der Verkauf ohne vorausgegangene Teilwertabschreibung.

Daher schließt § 34 Abs. 6d Satz 4 KStG-E die Teilwertabschreibung bei der T-GmbH von der steuerlichen Berücksichtigung aus.

§ 34 Abs. 6d Satz 6 KStG-E schließt die Teilwertabschreibung auf die T-Anteile der M-AG in dem Umfang aus, in dem zuvor eine nach § 8b KStG a.F. steuerfreie Aufstockung erfolgt war, also bis zur Höhe von 70. § 34 Abs. 6d

Satz 6 KStG-E betrifft i.e.L. Inlandsbeteiligungen und nicht „§ 8b-fähige“ Auslandsbeteiligungen, deren Wertminderung im Zusammenhang mit einer vorgeschalteten Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 2 KStG a.F. steht. Wäre auf die T-Beteiligung eine noch höhere Teilwertabschreibung von 90 vorzunehmen, bliebe diese im Umfang von 70 gem. § 34 Abs. 6d Satz 6 KStG-E außer Ansatz und wäre in Höhe der übersteigenden 20 nach allgemeinen Regeln grundsätzlich abziehbar. Auf diese Weise bleibt eine dem tatsächlichen Wertverlust entsprechende Besteuerung sichergestellt.

Der Begriff „Wertminderung“ umfasst alle Betriebsvermögensminderungen, die im Wege der Teilwertabschreibung auf die Anteile oder als Verlust aus der Veräußerung der Gesellschaftsanteile, aus der Auflösung, Kapitalherabsetzung oder Umwandlung der Gesellschaft oder aus vergleichbaren Vorgängen in Erscheinung treten.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1, aber die A-Beteiligung erfüllt im Zeitpunkt des Wertverlusts die Voraussetzungen des § 8b Abs. 2 KStG a.F. nicht mehr, weil die Beteiligungsquote durch Teilverkäufe unter die Grenze für Schachtelbeteiligungen des Doppelbesteuerungsabkommens bzw. des § 8b Abs. 5 KStG a.F. gesunken ist. Die T-GmbH veräußert die A-Beteiligung noch unter der Herrschaft des alten KSt-Systems für 60 an die E-AG und macht den Veräußerungsverlust von $60 - 100 = ./. 40$ steuerlich geltend. Die E-AG, ein konzernverbundenes Unternehmen, kann die Anteile einige Jahre später unter Herrschaft des neuen KSt-Systems für 110 am Markt weiterverkaufen.

Der Veräußerungsgewinn der E-AG von $110 - 60 = 50$ ist gem. § 8b Abs. 2 KStG n.F. steuerfrei. Die Nachversteuerungsklausel des § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG n.F. greift grundsätzlich nicht ein, weil bei der E-AG keine Abschreibung auf die Anteile stattgefunden hat.

Im Ergebnis hat der Unternehmensverbund M/T/E wirtschaftlich einen Gewinn von $110 - 30 = 80$ erzielt. Steuerlich wären nach derzeitigem Gesetzeswortlaut allerdings Verluste von $./. 40 + ./. 40 = ./. 80$ bei M und T zu berücksichtigen.

Um dieses unbillige Ergebnis auszuschließen, nimmt § 34 Abs. 6d Satz 5 KStG-E die Wertminderung der nicht mehr „§ 8b-fähigen“ A-Beteiligung bei der T-GmbH von der steuerlichen Berücksichtigung aus. § 34 Abs. 6d Satz 6 KStG-E regelt Entsprechendes für die T-Beteiligung der M-AG.

Die Bezugnahme in Satz 5 auf § 8b Absatz 2 Satz 1 KStG neuer Fassung verhindert vergleichbare Umgehungsmöglichkeiten insbesondere aus der differenzierten Anwendung von altem und neuem Körperschaftsteuerrecht nach § 34 Absatz 1 und 1a des Körperschaftsteuergesetzes.

Zu Artikel 26 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 regelt das Inkrafttreten der § 34 Abs. 6d Satz 3 ff KStG.

Fz 13. Zu Artikel 6 Nr. 1a - neu -

In Artikel 6 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

“(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind § 17 Abs. 3, § 22 Nr. 2 und § 34 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.““

Begründung:

Zu Artikel 6 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 1a (§ 8 Abs. 2 UmwStG)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes in § 34 Abs. 3 EStG durch das Steuersenkungsergänzungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812).

Fz 14. Zu Artikel 6 Nr. 2 und 4 Buchst. a

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 ist § 20 Abs. 5 Satz 1 und 2 wie folgt zu fassen:

“Auf einen bei der Sacheinlage entstehenden Veräußerungsgewinn sind § 16 Abs. 4 oder § 17 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes nur anzuwenden, wenn der Einbringende eine natürliche Person ist und die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen oder die eingebrachte Beteiligung im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes mit dem Teilwert ansetzt. § 34 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes sind in den Fällen des Satzes 1 nur anzuwenden, soweit der Veräußerungsgewinn nicht nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe b und c in Verbindung mit § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes teilweise steuerbefreit ist.“

b) In Nummer 4 Buchst. a ist § 27 Abs. 4c wie folgt zu fassen:

„(4c) § 20 Abs. 5 Satz 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. . . .) sind erstmals auf Einbringungen anzuwenden, bei denen der bei der Sacheinlage entstehende Veräußerungsgewinn nach dem 31. Dezember

2001 erzielt wird. Auf Einbringungen, bei denen der bei der Sacheinlage entstehende Veräußerungsgewinn nach dem 31. Dezember 2000, aber vor dem 1. Januar 2002 erzielt wird, ist § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes auch anzuwenden, wenn die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen oder die Beteiligung im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes nicht mit dem Teilwert ansetzt, der Einbringende eine natürliche Person ist und soweit der Veräußerungsgewinn nicht nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe b und c in Verbindung mit § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes teilweise steuerbefreit ist. In den Fällen, in denen nach dem 31. Dezember 2001 mit zulässiger steuerlicher Rückwirkung eine Vermögensübertragung nach dem Umwandlungssteuergesetz erfolgt oder ein Veräußerungsgewinn erzielt wird, gilt der bei der Sacheinlage entstehende Veräußerungsgewinn als nach dem 31. Dezember 2001 erzielt.“

Begründung:

Zu Artikel 6 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 5 Satz 1 und 2 UmwStG)

Die Vergünstigungen des § 34 Abs. 1 und 3 EStG sollen nach ihrem Sinn und Zweck die Progressionswirkung des Einkommensteuertarifs in den Fällen mildern, in denen alle stillen Reserven auf einmal aufgedeckt werden. Diese Regelungen finden daher ebenso wie die Freibetragsregelungen nach § 16 Abs. 4 oder § 17 Abs. 3 EStG in allen anderen Fällen, in denen nur ein Teil der stillen Reserven aufgedeckt wird, keine Anwendung.

§ 20 Abs. 5 Satz 1 UmwStG a.F. war eine systemwidrige Ausnahme, da der halbe durchschnittliche Steuersatz nach § 34 EStG auch dann zu gewähren war, wenn keine Teilwerte, sondern nur Zwischenwerte angesetzt und nicht alle stillen Reserven aufgedeckt wurden. Die Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes nach § 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes durch das Steuersenkungsergänzungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812) rechtfertigt es nicht, an dieser systemwidrigen Ausnahme festzuhalten. Dies gilt umso mehr, als der Grosse Senat des Bundesfinanzhofs in seinem Beschluss vom 18. Oktober 1999 GrS 2/98 (BStBl. II 2000 S. 123) jüngst nochmals bestätigt hat, dass eine begünstigte Versteuerung der nur teilweise aufgedeckten stillen Reserven der eingebrachten Wirtschaftsgüter nach dem einheitlichen Grundkonzept der §§ 16, 34 EStG nicht gerechtfertigt ist.

Zu Nummer 4 Buchst. a (§ 27 Abs. 4c UmwStG):

Mit Rücksicht auf § 20 Abs. 5 Satz 1 UmwStG a.F. ist es nicht gerechtfertigt, die Vergünstigungen des § 34 EStG rückwirkend zu versagen.

Fz 15. Zu Artikel 6 Nr. 2a - neu -

In Artikel 6 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. In § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.“

Begründung:

Zu Artikel 6 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 2a (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UmwStG)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des Körperschaftsteuergesetzes durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433).

Fz 16. Zu Artikel 6 Nr. 3

In Artikel 6 Nr. 3 ist § 24 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„§ 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist nur anzuwenden, wenn das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Teilwert angesetzt wird; in diesen Fällen sind § 34 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, soweit der Veräußerungsgewinn nicht nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes teilweise steuerbefreit ist.“

Begründung:

Zu Artikel 6 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 24 Abs. 3 Satz 2 UmwStG)

Die Begünstigungen des § 34 EStG sind ebenso wie in den Fällen des § 20 Abs. 5 UmwStG und des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG nicht zu gewähren, soweit der Einbringungsgewinn bereits dem Halbeinkünfteverfahren unterfällt. Wird also z.B. ein Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil nach § 24 UmwStG zum Teilwert eingebracht und befindet sich in dem eingebrachten Betriebsvermögen bzw. dem Betriebsvermögen der Mitunternehmerschaft, an der der eingebrachte Mitunternehmeranteil besteht, eine bereits dem Halbeinkünfteverfahren unterfallende Beteiligung, ist der Einbringungsgewinn insofern nicht auch noch nach § 34 EStG begünstigt.

Da sich diese Einschränkung nicht aus den in § 24 Abs. 3 Satz 2 in Bezug genommenen Regelungen des § 34 Abs. 1 und 3 EStG ergibt, ist eine § 20 Abs.

5 UmwStG wie auch § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechende Einschränkung erforderlich.

Fz 17. Zu Artikel 8 Nr. 01 - neu -

In Artikel 8 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. In § 42 wird der bisherige Text Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 ist anwendbar, wenn seine Anwendbarkeit gesetzlich nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.““

Begründung:

Absatz 2 stellt klar, dass die Regelungen des Absatz 1 zur Anwendung gelangen, wenn nicht ihre Anwendbarkeit ausdrücklich durch Gesetz ausgeschlossen ist.

Die Klarstellung ist erforderlich, weil der 1. Senat des Bundesfinanzhofs in seinen Urteilen vom 15.12.1999 – I R 29/67 („Dividendenstripping“) und vom 19.01.2000 – I R 94/97 – („Dublin-Docks“) die Auffassung vertreten hat, dass § 42 neben spezialgesetzlichen Regelungen keine Anwendung findet. Die Verwaltung wendet die Urteile des Bundesfinanzhofs vom 15.12.1999 – I R 29/67 – und vom 19.01.2000 – I R 94/97 nicht über die entschiedenen Einzelfälle hinaus an (BMF-Schreiben vom 06.10.2000, BStBl I S. 1392 und vom 19.03.2001, BStBl I S. 243).

Die o.g. Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs führt dadurch zu teils erheblichen Rechtsfolgelücken, dass in Einzelfällen weder § 42 AO noch spezialgesetzliche Regelungen zur Anwendung kommen. Sie berücksichtigt nicht, dass missbräuchliche Gestaltungen nicht vorhersehbar sind, einem raschen Wandel unterliegen und u.U. nicht (mehr) erfasst werden. Ein Rückgriff auf die allgemeine Missbrauchsvorschrift des § 42 AO ist daher zur Vermeidung von Rechtsfolgelücken erforderlich. Dem dient die vorstehende klarstellende Gesetzesänderung.

Fz 18. Zu Artikel 8a - neu -

Nach Artikel 8 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 8 a

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Dem Artikel 97 § 18a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom

14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2000 (BGBl. I S. 1850) geändert worden ist, werden folgende Absätze 4 bis 11 angefügt:

„(4) Wurde mit einem vor dem 1. Januar 2002 eingelegten Einspruch die Verfassungswidrigkeit der für Veranlagungszeiträume vor 2000 geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes über die Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten gerügt, gilt der Einspruch mit Wirkung vom 1. Januar 2002 ohne Einspruchsentscheidung insoweit als zurückgewiesen; dies gilt auch, wenn der Einspruch unzulässig ist. Abweichend von § 47 Abs. 1 und § 55 der Finanzgerichtsordnung endet die Klagefrist mit Ablauf des 31. Dezember 2002. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Kürzung der Kinderbetreuungskosten um die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gerügt wird.

(5) Wurde mit einem vor dem 1. Januar 2002 außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung die Verfassungswidrigkeit der für Veranlagungszeiträume vor 2000 geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes über die Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten gerügt, gilt der Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 2002 insoweit als zurückgewiesen; dies gilt auch, wenn der Antrag unzulässig ist. Abweichend von § 355 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung endet die Frist für einen Einspruch gegen die Zurückweisung des Antrags mit Ablauf des 31. Dezember 2002. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Kürzung der Kinderbetreuungskosten um die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gerügt wird.

(6) Wurde mit einem vor dem 1. Januar 2002 eingelegten Einspruch die Verfassungswidrigkeit der für Veranlagungszeiträume vor 2001 geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes über die Abziehbarkeit eines Haushaltsfreibetrages gerügt, gilt der Einspruch mit Wirkung vom 1. Januar 2002 ohne Einspruchsentscheidung insoweit als zurückgewiesen; dies gilt auch, wenn der Einspruch unzulässig ist. Abweichend von § 47 Abs. 1 und § 55 der Finanzgerichtsordnung endet die Klagefrist mit Ablauf des 31. Dezember 2002.

(7) Wurde mit einem vor dem 1. Januar 2002 außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung die Verfassungswidrigkeit der für Veranlagungszeiträume vor 2001 geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes über die Abziehbarkeit eines Haushaltsfreibetrages gerügt, gilt der Antrag mit Wirkung

vom 1. Januar 2002 insoweit als zurückgewiesen; dies gilt auch, wenn der Antrag unzulässig ist. Abweichend von § 355 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung endet die Frist für einen Einspruch gegen die Zurückweisung des Antrags mit Ablauf des 31. Dezember 2002.

(8) Wurde mit einem vor dem 1. Januar 2002 eingelegten Einspruch die Verfassungswidrigkeit der für Veranlagungszeiträume vor 2001 geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes über die Abziehbarkeit eines Kinderfreibetrages gerügt und bis zum 31. Dezember 2002 die Einkommensteuer nicht nach § 53 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) neu festgesetzt, gilt der Einspruch mit Wirkung vom 1. Januar 2003 ohne Einspruchsentscheidung insoweit als zurückgewiesen, soweit nicht der Einspruchsführer nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem 1. Januar 2003 ausdrücklich eine Entscheidung beantragt. Der Antrag auf Entscheidung ist schriftlich bei dem für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist nach Einspruchseinlegung ein anderes Finanzamt zuständig geworden, kann der Antrag auf Entscheidung fristwährend auch bei dem Finanzamt gestellt werden, das den angefochtenen Steuerbescheid erlassen hat; Artikel 97a § 1 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn der Einspruch unzulässig ist. Gilt nach Satz 1 der Einspruch als zurückgewiesen, endet abweichend von § 47 Abs. 1 und § 55 der Finanzgerichtsordnung die Klagefrist mit Ablauf des 31. Dezember 2003.

(9) Wurde mit einem vor dem 1. Januar 2002 außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung die Verfassungswidrigkeit der für Veranlagungszeiträume vor 2001 geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes über die Abziehbarkeit eines Kinderfreibetrages gerügt und bis zum 31. Dezember 2002 die Einkommensteuer nicht nach § 53 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) neu festgesetzt, gilt der Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 2003 insoweit als zurückgewiesen, soweit nicht der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem 1. Januar 2003 ausdrücklich eine Entscheidung beantragt. Der Antrag auf Entscheidung ist schriftlich bei dem für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist nach Erlass des Steuerbescheides ein anderes Finanzamt zuständig geworden, kann der Antrag auf Entscheidung fristwährend auch bei dem Finanzamt gestellt werden, das den Steuerbescheid erlassen hat, dessen Aufhebung oder Änderung begehrt

wird; Artikel 97a § 1 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn der Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung unzulässig ist. Gilt nach Satz 1 der Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung als zurückgewiesen, endet abweichend von § 355 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung die Frist für einen Einspruch gegen die Zurückweisung des Antrags mit Ablauf des 31. Dezember 2003.

(10) Die Absätze 5, 7 und 9 gelten sinngemäß für Anträge auf abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen (§ 163 der Abgabenordnung) und für Erlassanträge (§ 227 der Abgabenordnung).

(11) Wurde mit einem vor dem 1. Januar 2002 eingelegten Einspruch gegen die Festsetzung eines Kindergeldes die Verfassungswidrigkeit der Regelungen zur Höhe des Kindergeldes nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes gerügt, gilt der Einspruch mit Wirkung vom 1. Januar 2002 ohne Einspruchsentscheidung insoweit als zurückgewiesen; dies gilt auch, wenn der Einspruch unzulässig ist. Gilt nach Satz 1 der Einspruch als zurückgewiesen, endet abweichend von § 47 Abs. 1 und § 55 der Finanzgerichtsordnung die Klagefrist mit Ablauf des 31. Dezember 2002.““

Begründung:

Zu Artikel 8a (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Die vorgeschlagenen Ergänzungen des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung sollen eine Rechtsgrundlage für eine rationelle Abwicklung der bei den Finanzämtern und Familienkassen zu den Vorschriften des Familienleistungsausgleichs anhängigen „Masseneinsprüche“ und „Massenanträge“ schaffen.

Zu den Absätzen 4 bis 7

Nach Veröffentlichung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 (Bundessteuerblatt 1999 Teil II Seite 182) zur Verfassungswidrigkeit der Regelungen über den Haushaltsfreibetrag und die Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten sind bei den Finanzämtern massenhaft Einsprüche eingegangen, ungeachtet der mit Gesetzeskraft getroffenen Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass die für verfassungswidrig erkannten Regelungen bis zum 31. Dezember 1999 bzw. bis zum 31. Dezember 2001 anwendbar bleiben. Hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten wurde mit dem Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) eine verfassungskonforme Neuregelung getroffen; hinsichtlich des Haushaltsfreibetrages soll dies mit dem Zweiten Gesetz zur Familienförderung geschehen. Von einer Rückbeziehung auf Veranlagungszeiträume vor 2000 bzw. 2002 wurde bzw. wird zulässigerweise abgesehen.

Die vorgeschlagenen Vorschriften lehnen sich an bisher schon in Artikel 97 § 18a EGAO bestehende Regelungen an. Sie dienen nicht nur der dringend erforderlichen Entlastung der Finanzverwaltung, sondern sind auch aus der Sicht der betroffenen Steuerpflichtigen gerechtfertigt, da diese insoweit kein Interesse an einer förmlichen Entscheidung über ihre Einsprüche bzw. Änderungsanträge mehr haben dürften (vgl. den Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 23. November 1999 - 2 BvR 1455/98 -). Im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 GG bleibt aber - mit auf ein Jahr verlängerten Rechtsbehelfsfristen - der Weg zu den Finanzgerichten eröffnet.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 10.11.1998 (BStBl II 1999 S. 182, 190; B II. 1.c letzter Absatz) ausgeführt, dass die Vereinbarkeit des § 33c Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1997 mit dem Grundgesetz nicht Gegenstand des Verfahrens war. Das Finanzgericht Berlin hat mit Vorlagebeschluss vom 14.09.2000 (EFG 2001 S. 72) eine entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeholt. Die Entscheidung liegt noch nicht vor. Von der vorgeschlagenen Form der Erledigung sollen daher Einsprüche/Anträge ausgenommen werden, soweit die Kürzung der Kinderbetreuungskosten um die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gerügt wird.

Zu den Absätzen 8 und 9

Nach Bekannt werden der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1990 (Bundessteuerblatt Teil II Seite 653) und vom 12. Juni 1990 (Bundessteuerblatt Teil II Seite 664) sind bei den Finanzämtern massenhaft Einsprüche und Änderungsanträge eingegangen, mit denen geltend gemacht wird, die Kinderfreibeträge seien zu niedrig bemessen. Die Finanzverwaltung hatte die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1990 zum Anlass genommen, künftig Einkommensteuerfestsetzungen hinsichtlich der Höhe der Kinderfreibeträge für vorläufig zu erklären. Der „Einspruchsflut“ konnte hierdurch aber nur unzureichend begegnet werden, zumal viele Steuerpflichtige (insbesondere aufgrund der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998, Bundessteuerblatt 1999 Teil II Seiten 174, 193 und 194) befürchteten, ein Vorläufigkeitsvermerk würde ihre Interessen nicht ausreichend wahren. Von den Steuerpflichtigen weitgehend unberücksichtigt blieb auch, dass nach den vorgenannten Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts die Regelungen zum Kinderfreibetrag nicht in allen Fällen verfassungswidrig waren, sondern erst ab einem bestimmten Grenzsteuersatz - der von vielen Steuerpflichtigen nicht erreicht wird - in die Verfassungswidrigkeit hineinwuchsen.

Artikel 1 des Gesetzes zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) ergänzte das Einkommensteuergesetz um eine Sondervorschrift zur Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes in den Veranlagungszeiträumen 1983 bis 1995 (§ 53 EStG). Diese Rückbeziehung auf weit zurückliegende Zeiträume stellt die Finanzverwaltung vor erhebliche organisatorische Probleme. Eine Vielzahl von Änderungsbescheiden bzw. Einspruchsentscheidungen kann ohne weitere Ermittlungstätigkeiten der

Finanzämter nicht bekannt gegeben werden, weil aufgrund des Zeitablaufs z.B. die Anschrift und/oder die Kontoverbindung nicht mehr zutreffend ist oder eine Ehe nicht mehr besteht. Hinzu kommt, dass „Masseneinsprüche“ teilweise nicht in die Rechtsbehelfslisten eingetragen wurden.

Die vorgeschlagenen Regelungen sehen für die „Masseneinsprüche“ und „Massenanträge“ zu den Kinderfreibeträgen eine Zurückweisungsfiktion vor, falls nicht das Finanzamt bis zum 31. Dezember 2002 nach § 53 EStG einen Änderungsbescheid erlässt (und damit dem Einspruch bzw. dem Änderungsantrag abhilft) und der Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2002 nicht erneut durch eine weitere Antragstellung tätig wird.

Von dieser Zurückweisungsfiktion können auch Einsprüche und Änderungsanträge erfasst werden, die erfolgreich sein müssten, weil nach Maßgabe des § 53 EStG „nachzubessern“ wäre. Wegen der oben dargestellten außergewöhnlichen und für alle Beteiligten einmaligen Situation muss dies aber ausnahmsweise hingenommen werden. Die Finanzverwaltung wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Presseverlautbarungen auf die vorgesehenen Regelungen hinweisen.

Zu Absatz 10

Statt und häufig auch neben Einsprüchen bzw. Änderungsanträgen wurden bei den Finanzämtern ferner massenhaft Anträge auf abweichende Steuerfestsetzung (§ 163 AO) bzw. auf Erlass (§ 227 AO) aus Billigkeitsgründen gestellt. Absatz 10 bestimmt, dass derartige Anträge sinngemäß nach den für Änderungsanträge vorgesehenen Regelungen abgewickelt werden.

Zu Absatz 11

Bei den Familienkassen sind ebenfalls massenhaft Einsprüche eingegangen. Ziel dieser Einsprüche ist es, ein höheres als das vom Gesetz vorgesehene Kindergeld bewilligt zu bekommen. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll daher auch für die „Masseneinsprüche“ zum Kindergeld eine rationelle Anwicklung ermöglicht werden. Eine derartige Vorschrift dient nicht nur der Entlastung der Familienkassen, sondern ist auch aus der Sicht der betroffenen Kindergeldberechtigten gerechtfertigt.

Die für Zeiträume ab 1. Januar 1996 geltenden Regelungen über den Familienleistungsausgleich entsprechen den in den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 (Bundessteuerblatt 1999 Teil II Seiten 174, 193 und 194) aufgestellten Vorgaben zur Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes. Abweichend von den für die Einsprüche und Änderungsanträge zum Kinderfreibetrag vorgesehenen Regelungen (Absätze 8 und 9) wird daher darauf verzichtet, die Zurückweisungsfiktion davon abhängig zu machen, dass der Kindergeldberechtigte innerhalb eines bestimmten Zeitraums keinen ausdrücklichen Antrag auf Entscheidung stellt. Zudem kann nur im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren - nicht aber im Kindergeldverfahren - letztlich darüber entschieden werden, ob das Existenzminimum eines Kindes ausreichend von der Einkommensteuer freigestellt wird. Der Rechtsweggarantie wird durch die Klagemöglichkeit (mit

einer auf ein Jahr verlängerten Klagefrist) hinreichend Rechnung getragen.

Fz 19. Zu Artikel 9

Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 9

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom (BGBl. I S. ..), wird wie folgt geändert:

1. § 76 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Erklärungen und Beweismittel, die nach § 364b der Abgabenordnung im Einspruchsverfahren nicht zu berücksichtigen sind, bleiben auch im finanzgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.“

2. Dem § 102 wird folgender Satz angefügt:

"Die Finanzbehörde kann ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes bis zum Abschluss der Tatsacheninstanz eines finanzgerichtlichen Verfahrens ergänzen.""

Begründung:

Zu Nr. 1:

Der Gesetzgeber wollte mit den Vorschriften des § 364b AO und des § 76 Abs. 3 FGO dem Missbrauch des außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens zu rechtsbehelfsfremden Zwecken (insbesondere als „Fristverlängerungsverfahren“ zur Abgabe von Steuererklärungen) entgegenwirken. Die zwischenzeitlich vorliegende Rechtsprechung zur Auslegung des § 76 Abs. 3 FGO bewirkt demgegenüber, dass Klagen „provoziert“ werden, da auf diesem Weg in vielen Fällen eine nach Ablauf einer Ausschlussfrist gemäß § 364b AO eingereichte Steuererklärung noch berücksichtigt werden kann.

Nach Auffassung des IV. Senats des BFH (Urteil vom 10. Juni 1999, BStBl II

S. 664) ist das Finanzgericht auch bei einer nach Versäumen einer Ausschlussfrist nach § 364b AO erhobenen Klage verpflichtet, die mündliche Verhandlung nach Maßgabe des § 79 Abs. 1 FGO vorzubereiten und alle prozessleitenden Maßnahmen zu ergreifen, um den Rechtsstreit nach Möglichkeit bis zur mündlichen Verhandlung zur Entscheidungsreife zu bringen. Zu einer (die Fortwirkung der Präklusion im Klageverfahren rechtfertigenden) Rechtsstreitverzögerung könne es keinesfalls kommen, wenn eine Erledigung des Rechtsstreits in der ersten vom Finanzgericht nach pflichtgemäßem Ermessen terminierten mündlichen Verhandlung möglich sei. Unter Zugrundelegung dieses Verzögerungsbegriffs geben Finanzgerichte häufig den nach Fristsetzungen gemäß § 364b AO erhobenen Klagen statt.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 76 Abs. 3 FGO soll sicherstellen, dass der vom Gesetzgeber beabsichtigte Zweck der Präklusionsvorschrift auch tatsächlich erreicht wird.

Die Rechtmäßigkeitskontrolle des Gerichts soll sich deshalb nur noch darauf erstrecken, ob die Voraussetzungen des § 364b AO vorgelegen haben. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Finanzbehörde bei der Entscheidung über das „Ob“ oder die Dauer der Fristsetzung ihr Ermessen unzutreffend ausgeübt hat (§ 102 FGO), dem Belehrungsgebot nach § 364b Abs. 3 AO nicht nachgekommen ist oder Wiedereinsetzungsgründe (§ 364b Abs. 2 Satz 3 AO) zu Unrecht verneint hat, hat es das im Einspruchsverfahren nach § 364b AO präkludierte Vorbringen zu berücksichtigen. Stellt das Gericht demgegenüber fest, dass die Entscheidung der Finanzbehörde, aufgrund des § 364b Abs. 2 AO nachträgliche Erklärungen und Beweismittel nicht zu berücksichtigen, rechtmäßig war, bleibt dieses Vorbringen auch im finanzgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.

Zu Nr. 2:

Wie zum bisherigen Artikel 9.

Fz 20. Zu Artikel 11 Nr. 21a - neu -, 21b - neu - und 22

Artikel 11 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 21 sind folgende Nummern 21a und 21b einzufügen:

"21a. In § 139 werden die Wörter "tausend Deutsche Mark" durch die Wörter "fünfhundert Euro" ersetzt.

21b. § 142 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Der Betriebswert setzt sich zusammen aus den Einzelertragswerten für Nebenbetriebe (§ 42), das Abbauland (§ 43), die gemeinschaftliche Tierhaltung (§ 51 a) und die in

Nummer 5 nicht genannten Nutzungsteile der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, sowie den folgenden Ertragswerten:

1. landwirtschaftliche Nutzung:

- a) landwirtschaftliche Nutzung ohne Hopfen und Spargel:

Der Ertragswert ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz zu ermitteln. Er beträgt 0,35 Euro je Ertragsmesszahl.

- | | |
|-------------------------|----------------|
| b) Nutzungsteil Hopfen | 57 Euro je Ar; |
| c) Nutzungsteil Spargel | 76 Euro je Ar; |

2. forstwirtschaftliche Nutzung:

- | | |
|---|------------------|
| a) Nutzungsgrößen bis zu 10 Hektar,
Nichtwirtschaftswald, Baumartengruppe Kiefer,
Baumartengruppe Fichte bis zu 60 Jahren,
Baumartengruppe Buche und sonstiges Laubholz
bis zu 100 Jahren und Eiche bis zu 140 Jahren | 0,26 Euro je Ar; |
| b) Baumartengruppe Fichte über 60 Jahren bis zu 80 Jahren
und Plenterwald | 7,50 Euro je Ar; |
| c) Baumartengruppe Fichte über 80 bis zu 100 Jahren | 15 Euro je Ar; |
| d) Baumartengruppe Fichte über 100 Jahre | 20 Euro je Ar; |
| e) Baumartengruppe Buche und sonstiges Laubholz
über 100 Jahre | 5 Euro je Ar; |
| f) Eiche über 140 Jahre | 10 Euro je Ar; |

3. weinbauliche Nutzung:

- a) Traubenerzeugung und Fassweinausbau:

...

- | | |
|--|------------------------|
| aa) in den Weinbaugebieten Ahr, Franken und Württemberg | 36 Euro je Ar; |
| bb) in den übrigen Weinbaugebieten | 18 Euro je Ar; |
| b) Flaschenweinausbau: | |
| aa) In den Weinbaugebieten Ahr, Baden, Franken, Rheingau und Württemberg | 82 Euro je Ar; |
| bb) in den übrigen Weinbaugebieten | 36 Euro je Ar; |
| | |
| 4. gärtnerische Nutzung: | |
| a) Nutzungsteil Gemüse, Blumen- und Zierpflanzenanbau: | |
| aa) Gemüsebau: | |
| - Freilandflächen | 56 Euro je Ar; |
| - Flächen unter Glas und Kunststoffen | 511 Euro je Ar; |
| bb) Blumen- und Zierpflanzenanbau: | |
| - Freilandflächen | 184 Euro je Ar; |
| - beheizbare Flächen unter Glas und Kunststoffen | 1 841 Euro je Ar; |
| - nichtbeheizbare Flächen unter Glas und Kunststoffen | 920 Euro je Ar; |
| b) Nutzungsteil Obstbau | 20 Euro je Ar; |
| c) Nutzungsteil Baumschulen: | |
| - Freilandflächen | 164 Euro je Ar; |
| - Flächen unter Glas und Kunststoffen | 1 329 Euro je Ar; |
| | |
| 5. sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung: | |
| a) Nutzungsteil Wanderschäferei | 10 Euro je Mutterschaf |
| b) Nutzungsteil Weihnachtsbaumkultur | 133 Euro je Ar; |

6. Geringstland:

Der Ertragswert für Geringstland beträgt

0,26 Euro je Ar;"

b) In Nummer 22 ist § 152 wie folgt zu fassen:

"§ 152

Anwendung des Gesetzes

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist erstmals zum [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] anzuwenden, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) §§ 139 und 142 in der Fassung des Gesetzes vom (BGBl.I S. xxxx) sind erstmals zum 1. Januar 2002 anzuwenden."

Begründung:

Die §§ 139 und 142 BewG enthalten Beträge in Deutscher Mark, deren Umstellung auf Euro-Beträge bisher weder durch das Steuer-Euroglättungsgesetz noch durch andere Vorschriften vorgesehen ist. Die Beträge müssten nach der allgemeinen Umstellungsregelung centgenau umgerechnet werden.

Zu § 139 BewG:

Dies macht insbesondere bei der Abrundungsregelung keinen Sinn, da der Abrundungsbetrag dann 511,29 Euro bzw. ein Mehrfaches hiervon lauten würde. Die mit der Abrundungsregelung beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung und höhere Transparenz für die Betroffenen würde damit zunichte gemacht. Eine Abrundung auf 500 Euro oder ein Mehrfaches dieses Betrags vereinfacht die Durchführung und Überprüfung der Berechnung.

Zu § 142 BewG:

Die in Deutscher Mark ausgewiesenen Ertragswerte bei der Land- und Forstwirtschaft wurden, soweit sie bisher auf volle DM-Beträge lauteten, auf volle Eurobeträge umgestellt (Ausnahme: § 142 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b wegen der sonst bei dem geringen Betrag erheblichen Abweichung), um die Berechnung zu erleichtern. Soweit schon bisher Dezimalbeträge ausgewiesen sind, erfolgt die Umrechnung auf Euro nach der allgemeinen Regelung.

ausgeübt wird;

3. in den Fällen des § 150a Abs. 4 das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft befindet;
4. in den Fällen des § 150a Abs. 5 das Finanzamt, von dessen Bezirk die Verwaltung des Vermögens ausgeht, oder, wenn diese im Inland nicht feststellbar ist, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet.

§ 150c

Erklärungspflicht

- (1) Das Finanzamt kann von jedem, für dessen Besteuerung eine gesonderte Feststellung von Bedeutung ist, die Abgabe einer Feststellungserklärung verlangen. Die Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung muss mindestens einen Monat betragen.
- (2) Ist der Gegenstand der Feststellung mehreren Personen oder einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft zuzurechnen, kann das Finanzamt auch von der Gemeinschaft oder Gesellschaft die Abgabe einer Feststellungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn Gegenstand der Feststellung ein Anteil am Betriebsvermögen (§ 97 Abs. 1a) ist.
- (3) In den Fällen des § 150a Abs. 4 kann das Finanzamt nur von der Kapitalgesellschaft die Abgabe einer Feststellungserklärung verlangen.
- (4) Der Erklärungspflichtige hat die Erklärung eigenhändig zu unterschreiben.

§ 150d

Beteiligte am Feststellungsverfahren

- (1) Am Feststellungsverfahren sind beteiligt
 1. diejenigen, denen der Gegenstand der Feststellung zuzurechnen ist,
 2. diejenigen, die das Finanzamt zur Abgabe einer Feststellungserklärung aufgefordert hat.
- (2) In den Fällen des § 150c Abs. 3 ist der Feststellungsbescheid auch der Kapitalgesellschaft bekannt zu geben.

§ 150e

Rechtsbehelfsbefugnis

Zur Einlegung von Rechtsbehelfen gegen den Feststellungsbescheid sind die Beteiligten im Sinne des § 150d Abs. 1 befugt. § 352 der Abgabenordnung und § 48 der Finanzgerichtsordnung gelten nicht.

§ 150f

Außenprüfung

Eine Außenprüfung zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist bei jedem Beteiligten (§ 150d Abs. 1) zulässig.“

Begründung:

Zu Nummer 21_{0a} (§ 138 Abs. 5 und 6)

Die Aufhebung der Absätze 5 und 6 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Nr. 21c, s. die dortigen Ausführungen.

Zu Nummer 21c (Vorschriften des Fünften Abschnitts (neu) - §§ 150a bis 150f)

Die Vorschriften erweitern die bisher in § 138 Abs. 5 und 6 BewG geregelte gesonderte Feststellung steuerlicher Werte für Zwecke der Erbschaftsteuer und der Grunderwerbsteuer.

Im Jahressteuergesetz 1997 wurden gesonderte Feststellungen nur für Grundbesitzwerte eingeführt, die für die Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer erforderlich sind (§ 138 Abs. 5 Satz 2 BewG). Diese Regelung ermöglicht für Zwecke der Erbschaftsteuer nur die gesonderte Feststellung von Grundbesitzwerten, die unmittelbar Besteuerungsgrundlagen sind. Die übrigen Besteuerungsgrundlagen für die Erbschaftsteuer sind vom Erbschaftsteuer-Finanzamt zu ermitteln. Das Erbschaftsteuer-Finanzamt ist wegen der Ermittlung des Werts des Betriebsvermögens (§ 95 BewG) oder des Anteils am Betriebsvermögen einer Personengesellschaft (§ 97 Abs. 1a BewG) und des Werts nichtnotierter Anteile an einer Kapitalgesellschaft (§ 11 Abs. 2 BewG) auf die Amtshilfe des Betriebsfinanzamts angewiesen. Dieses wiederum lässt bei Grundstücken im Betriebsvermögen die jeweiligen Grundbesitzwerte im Wege der Amtshilfe durch das Lagefinanzamt ermitteln. Ein Erbfall oder eine Schenkung kann deshalb eine komplizierte „mehrstufige“ Wertermittlung auslösen. Bislang kann die Steuerfestsetzung bis zum Vorliegen der Besteuerungsgrundlagen nur vorläufig (§ 165 Abs. 1 AO) erfolgen; ggf. muss sie bis zum Zuliefern der Besteuerungsgrundlagen über die verschiedenen Stufen zurückgestellt werden. In vielen Fällen droht deshalb die Festsetzungsverjährung nach § 169 AO. Hinzu kommt, dass eine

Erklärungspflicht nur beim Steuerpflichtigen besteht; die Personen- oder Kapitalgesellschaften, an denen der Steuerpflichtige beteiligt ist, können allenfalls als Mitwirkungspflichtige in Anspruch genommen werden.

Die Durchführung von gesonderten Feststellungen auf allen Stufen der Wertermittlung ermöglicht eine unverzügliche Steuerfestsetzung, ggf. zunächst im Weg der Schätzung. Der Steuerbescheid ist nach Vorliegen der Grundlagenbescheide nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO zu ändern. Auch die Grundlagenbescheide können, soweit sie ihrerseits auf gesondert festzustellenden Feststellungsgrundlagen beruhen, nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert werden. In der Praxis kann eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen „von unten nach oben“ erfolgen.

Beispiel:

Der Erblasser war an einer Holding beteiligt, die wiederum an mehreren Tochtergesellschaften beteiligt ist. Im Betriebsvermögen der Tochtergesellschaften befinden sich Grundstücke.

Das Finanzamt kann die Steuer gegen den Erben E unverzüglich festsetzen. Wegen der Beteiligungsverhältnisse werden auf jeder Stufe Feststellungsverfahren durchgeführt, die von „unten nach oben“ abgeschlossen werden (Feststellungsbescheide der Lagefinanzämter für die Grundbesitzwerte bei den Tochtergesellschaften, Feststellungsbescheide der Betriebsfinanzämter für das Betriebsvermögen der Tochtergesellschaften und für die Werte der Anteile an den Tochtergesellschaften, Feststellungsbescheide des Betriebsfinanzamts für den Wert des Betriebsvermögens der Holding und die Bewertung der Anteile an der Holding).

§ 150a

Nach Absatz 1 werden Grundbesitzwerte nur festgestellt, wenn sie für die Festsetzung der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer oder für weitere Feststellungen im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung sind. Zu diesen weiteren Feststellungen gehören die Feststellung des Werts des Betriebsvermögens (§ 95 BewG) bzw. des Anteils am Betriebsvermögen (§ 97 Abs. 1a BewG) im Sinne des Absatzes 3 des neuen § 150a BewG.

In dem Feststellungsbescheid über den Grundbesitzwert sind nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 auch Feststellungen über die Art der wirtschaftlichen Einheit zu treffen, bei Betriebsgrundstücken, die zu einem Gewerbebetrieb gehören, auch über den Gewerbebetrieb. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 138 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BewG.

Bei der Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

- Der Erblasser/Schenker war an einer Grundstücksgemeinschaft beteiligt. Dieser Anteil wird auf einen Erwerber übertragen. Der Feststellungsbescheid enthält neben der Angabe des Werts der

wirtschaftlichen Einheit den für die Besteuerung maßgeblichen anteiligen Grundbesitzwert.

- Der Grundbesitz bzw. der Anteil am Grundbesitz geht auf mehrere Erwerber über. Beim Übergang des - ggf. anteiligen - Grundbesitzes auf mehrere Erben erfolgt die Zurechnung insgesamt auf die Erbengemeinschaft. Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht das Lagefinanzamt, sondern das Erbschaftsteuer-Finanzamt die zur Verteilung des Grundbesitzwerts auf die einzelnen Erben erforderliche Erbquote ermittelt.

Die Regelung in Absatz 2 dient der Verwaltungsvereinfachung und erspart Wertermittlungen mit erheblichem Erklärungsaufwand der Steuerpflichtigen. Vorbild ist die bisherige Verwaltungsregelung (Basiswerte nach R 124 Abs. 5 ErbStR).

Absatz 3 regelt die gesonderte Feststellung des Werts des Betriebsvermögens (§§ 95, 96 BewG) oder des Anteils am Betriebsvermögen von gewerblich tätigen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften (§ 97 Abs. 1a BewG). Sie ist durchzuführen, wenn der Wert für die Erbschaftsteuer oder für eine weitere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung ist. Das ist der Fall, wenn der Wert für die Feststellung des Betriebsvermögens bzw. des Anteils am Betriebsvermögen einer anderen Gesellschaft, die am Unternehmen beteiligt ist, oder für die Feststellung des Werts nichtnotierter Anteile an einer Kapitalgesellschaft nach § 11 Abs. 2 BewG benötigt wird.

Absatz 4 regelt die gesonderte Feststellung des Werts von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 2 BewG, wenn dieser für die Erbschaftsteuer oder eine weitere Feststellung im Sinne des Absatzes 3 des neuen § 150a von Bedeutung ist. Demnach ist auch dann eine gesonderte Feststellung durchzuführen, wenn sich die Anteile im Vermögen eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer anderen Kapitalgesellschaft befinden.

Absatz 5 betrifft die anteiligen übrigen Wirtschaftsgüter und Schulden von vermögensverwaltenden Personengesellschaften und Gemeinschaften. Die Werte der Wirtschaftsgüter und die Schulden werden gesondert festgestellt, wenn sie für die Erbschaftsteuer oder eine weitere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung sind.

§ 150b

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter für gesonderte Feststellungen. Örtlich zuständig ist

- für Feststellungen der Grundbesitzwerte das Lagefinanzamt (Nr. 1),
- für Feststellungen des Werts des Betriebsvermögens oder des Anteils am

Betriebsvermögen das Betriebsfinanzamt (Nr. 2),

- für Feststellungen des Werts der nichtnotierten Anteile an Kapitalgesellschaften das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft befindet (Nr. 3),
- für Feststellungen des Werts der anteiligen übrigen Wirtschaftsgüter und der Schulden das Finanzamt, von dessen Bezirk die Verwaltung des Vermögens ausgeht, oder wenn diese im Inland nicht feststellbar ist, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet (Nr. 4).

§ 150c

Nach Absatz 1 kann das Finanzamt die Feststellungserklärung von jedem verlangen, für dessen Besteuerung die gesonderte Feststellung von Bedeutung ist. Davon ausgenommen sind die Fälle der Bewertung von nichtnotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften (Absatz 3).

In den Fällen, in denen der Gegenstand der Feststellung mehreren Personen, einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft zuzurechnen ist, kann das Finanzamt auch von der Gemeinschaft oder Gesellschaft die Abgabe einer Feststellungserklärung verlangen (Absatz 2). Gleiches gilt für die Feststellung des anteiligen Werts des Betriebsvermögens nach § 97 Abs. 1a BewG.

In den Fällen der Bewertung von nichtnotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften kann nach Absatz 3 die Erklärung nur von der Kapitalgesellschaft angefordert werden.

Nach Absatz 4 hat der Erklärungspflichtige die Erklärung eigenhändig zu unterschreiben (analog § 28 Abs. 3 Satz 2 BewG).

§ 150d

Absatz 1 regelt, wer Beteiligter des Feststellungsverfahrens ist. Dies ist nach Nummer 1 derjenige, dem der Gegenstand der Feststellung (z.B. der Grundbesitz oder der anteilige Grundbesitz) zuzurechnen ist. Nummer 2 stellt sicher, dass der Erklärungspflichtige in jedem Fall Beteiligter und damit auch zur Einlegung eines Rechtsbehelfs befugt ist.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für die Bekanntgabe der gesonderten Feststellung des Anteilswerts nach § 150a Abs. 4 BewG. Der Bescheid ist auch der Kapitalgesellschaft bekannt zu geben. Im Übrigen richtet sich die Bekanntgabe für alle gesonderten Feststellungen im Sinne des § 150a BewG nach den Regelungen der Abgabenordnung (§ 122 AO)

§ 150e

Die Rechtsbehelfsbefugnis steht sämtlichen Beteiligten im Sinne des § 150d BewG zu. Die in § 352 AO und in § 48 FGO geregelte Anfechtungsbeschränkung gilt insoweit nicht. Dies entspricht der Rechtslage nach der früheren Anteilsbewertungsverordnung. Soweit der Gegenstand der Feststellung einer Erbengemeinschaft zuzurechnen ist (§ 150a Abs. 1 Nr. 2 BewG), ist die Erbengemeinschaft grundsätzlich nur gemeinschaftlich befugt, den Feststellungsbescheid anzufechten (vgl. BFH-Urteil vom 16. Dezember 1997, BStBl 1998 I S. 319).

§ 150f

Die Vorschrift lässt eine Außenprüfung zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen bei jedem Beteiligten zu.

Fz
Wi

22. Zu Artikel 12a - neu -

Nach Artikel 12 ist folgender Artikel 12a einzufügen:

"Artikel 12a**Änderung des Erbschaftsteuergesetzes**

§ 13a des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "beim Erwerb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge" durch die Wörter "bei Schenkung unter Lebenden" ersetzt."

Begründung:

Der Freibetrag von 500 000 DM sollte nach Auffassung des Gesetzgebers nicht nur den Übergang des Unternehmens auf den oder die Nachfolger im Todesfall erleichtern, sondern auch die Übertragung des Betriebsvermögens zu Lebzeiten des bisherigen Unternehmers auf die Nachfolger. Dementsprechend hat die Finanzverwaltung den Freibetrag stets gewährt, wenn durch Schenkung Betriebsvermögen auf potentielle Nachfolger übergang. Der Bundesfinanzhof hat im Urteil vom 25. Januar 2001 – II R 52/98 - entschieden, ein Erwerb im Weg der vorweggenommenen Erbfolge im Sinne von § 13 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2

ErbStG (der insoweit entsprechenden Vorgängervorschrift des § 13a) liege nur vor, wenn er dem Übergang durch Erbanfall materiell vergleichbar sei, insbesondere nicht mit Rechten des Zuwendenden belastet oder nur als Unterbeteiligung ausgestaltet ist. Da in der Unternehmenspraxis ein "schrittweises Hineinwachsen" der Betriebsnachfolger verbreitet ist, ist der Gesetzeswortlaut der bisherigen Verwaltungspraxis anzugleichen.

Fz 23. Zu Artikel 14 Nr. 01 - neu -

In Artikel 14 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. In § 3 wird nach Absatz 9a folgender Absatz 9b eingefügt:

„(9b) Unternehmer, die bei der Erbringung von sonstigen Leistungen im eigenen Namen, aber für Rechnung Dritter tätig werden, werden so behandelt, als ob sie diese Leistungen selbst erhalten und erbracht hätten.““

Begründung:

Zu Artikel 14 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 01 (§ 3 Abs. 9 b UStG):

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie (Dienstleistungskommission). Das deutsche Umsatzsteuergesetz kennt eine dem Artikel 6 Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie entsprechende Regelung bisher allein für das Kommissionsgeschäft bei Lieferungen (§ 3 Abs. 3 und Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes - UStG -). Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs in seinem Urteil vom 07.10.1999 – VR 79, 80/98 müsse bei richtlinienkonformer Auslegung § 3 Abs. 3 UStG auf sonstige Leistungen (§ 3 Abs. 9 UStG) entsprechend angewandt werden. Diese Auffassung des Bundesfinanzhofs ist im Hinblick auf die den Mitgliedstaaten durch Artikel 28 Abs. 3 Buchst. e der 6. EG-Richtlinie eingeräumte Möglichkeit, von Artikel 6 Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie abzuweichen, umstritten. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die betroffenen Steuerpflichtigen wird durch den neuen § 3 Abs. 9 b UStG die Konzeption des § 3 Abs. 3 UStG mit Wirkung ab dem 01.01.2002 ausdrücklich auf sonstige Leistungen ausgedehnt. Es wird damit künftig auch insoweit stets auf das Handeln des Unternehmers im eigenen Namen (Außenverhältnis) abgestellt; es kommt nicht mehr darauf an, ob der Unternehmer für eigene oder für fremde Rechnung tätig wird.

Fz 24. Zu Artikel 14 Nr. 1 Buchst. a1 - neu - und Buchst. c - neu -

Artikel 14 Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a1 einzufügen:

„a1) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3, und der Einleitungstext sowie der Buchstabe a werden wie folgt gefasst:

"Satz 1 gilt nicht

a) für die Umsätze aus der Tätigkeit als Tierarzt,““

b) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) Nach Nummer 27 wird folgende Nummer 27a eingefügt:

"27a. die gegen Kostenerstattung ausgeführten sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung von nicht unternehmerischen oder steuerfreien Leistungen verwendet werden;““

Begründung:

Zu Artikel 14 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 UStG):

Zu Buchstabe a1 (§ 4 Nr. 14 UStG)

Redaktionelle Anpassung an die Einführung einer allgemeinen Umsatzsteuerbefreiung für den Zusammenschluss steuerbefreiter Unternehmer (§ 4 Nr. 27a). Die bisherige spezialgesetzliche Regelung für ärztliche Gemeinschaftspraxen kann entfallen.

Zu Buchstabe c (§ 4 Nr. 27a UStG)

Durch die Neuregelung wird die für die Mitgliedstaaten obligatorische Steuerbefreiung in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe f der 6. EG-Richtlinie (Dienstleistungen von selbständigen Zusammenschlüssen von Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die steuerfrei ist oder für die sie nicht Steuerpflichtige sind, gegen Kostenerstattung) in umfassender Weise in nationales Recht umgesetzt.

Bisher sind nach deutschem Umsatzsteuergesetz (§ 4 Nr. 14 Satz 2 UStG)

allein entsprechende Leistungen von ärztlichen und anderen heilberuflichen Gemeinschaftspraxen an ihre Mitglieder befreit. Künftig werden in Erfüllung der Vorgaben der 6. EG-Richtlinie auch in anderen Bereichen sonstige Leistungen von Zusammenschlüssen von Unternehmern (z.B. in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts) befreit, die nicht unternehmerische oder steuerfreie Leistungen erbringen. Die derzeitige Besteuerung dieser Leistungen führt dazu, dass wirtschaftliche Einsparungspotentiale durch derartige Kooperationen (z.B. im Bereich der Krankenhäuser) ganz oder teilweise aufgezehrt werden.

Es wird ebenfalls die EG-rechtliche Vorgabe erfüllt, dass die Befreiung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen darf. Eine unangemessene Wettbewerbsbeeinträchtigung ist durch die Voraussetzungen ausgeschlossen, an die die Steuerbefreiung geknüpft ist. Die Steuerbefreiung kann nur für Leistungen in Anspruch genommen werden, die unmittelbar zur Ausführung von nicht unternehmerischen oder steuerfreien Leistungen verwendet, auf Kostenbasis abgerechnet und ausschließlich an die Mitglieder der Kooperation erbracht werden.

Die Steuerbefreiung gilt auch für Kooperationsleistungen einer aus juristischen Personen des öffentlichen Rechts bestehenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die unmittelbar für Tätigkeiten einer dieser Gesellschafterinnen in deren hoheitlichem und damit nichtunternehmerischem Bereich erbracht werden.

Fz 25. Zu Artikel 14 Nr. 4

In Artikel 14 Nr. 4 ist in § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, soweit diese Leistungen nicht die Voraussetzungen für ein Absehen vom Steuerabzug bei Bauleistungen nach § 48 Abs. 2 Einkommensteuergesetz erfüllen.“

Begründung:

Die Umsätze, für die der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, werden auf solche inländischen Bauleistungen ausgedehnt, die dem Steuerabzug nach § 48 EStG unterliegen. Bauleistungen werden häufig – insbesondere wegen der Missbrauchsanfälligkeit der Baubranche – nicht oder nicht vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst bzw. der Fiskus kann den Steueranspruch bei den Leistenden nicht realisieren. Für Bauleistungen ohne Freistellungsbescheinigung nach § 48b Abs. 1 Satz 1 EStG gelten deshalb dieselben Motive zur umgekehrten Steuerschuldnerschaft wie für die im Gesetzentwurf bereits aufgeführten Umsätze. In diesen Fällen hat das

Finanzamt die Freistellungsbescheinigung verweigert, weil der Steueranspruch gefährdet erscheint.

Die umgekehrte Steuerschuldnerschaft dient in diesen Fällen überdies der Vereinfachung und Absicherung des Besteuerungsverfahrens für den Leistungsempfänger. Denn derzeit droht bei einer unbeabsichtigten Beauftragung eines Scheinunternehmens bzw. einer Strohmannfirma die Versagung des Vorsteuerabzugs.

Die Einbeziehung von inländischen Leistenden aus dem Bereich der Baubranche ist, soweit diese nicht bereits unter § 13 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG-E fallen, gegenwärtig nicht mit Gemeinschaftsrecht vereinbar. Es ist deshalb ebenso wie für die in Nr. 2 und 3 genannten Umsätze ein Antrag nach Art. 27 der 6. EG-Richtlinie zu stellen.

Die Erweiterung der umgekehrten Steuerschuldnerschaft auf das inländische Baugewerbe stellt damit eine folgerichtige und notwendige Ergänzung des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe dar.

Fz 26. Zu Artikel 14 Nr. 7 Buchst. 0a - neu -

In Artikel 14 Nr. 7 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

„0a) § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„die geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, soweit diese Steuer in Rechnungen im Sinne des § 14 gesondert ausgewiesen ist.““

Begründung:

Zu Artikel 14 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 7 Buchstabe 0a) (§ 15 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 UStG):

Die Änderung dient der klarstellenden Anpassung an Art. 17 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie, der nach dem BFH-Urteil vom 02.04.1998, BStBl II S. 695, bereits nach geltendem Recht dazu führt, dass nur die für die Leistung geschuldete Steuer als Vorsteuer abziehbar ist, nicht jedoch die für eine Leistung zu Unrecht ausgewiesene und vom Rechnungsaussteller nach § 14 Abs. 2 oder 3 UStG geschuldete Steuer (siehe auch Abschn. 192 Abs. 6 UStR).

Diese bisher aus einer richtlinienkonformen Auslegung des § 15 Abs. 1 UStG abgeleitete, für den Rechnungsempfänger negative Rechtsfolge wird aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich in den Wortlaut dieser Vorschrift aufgenommen. Dadurch wird erreicht, dass die Höhe des Steueranspruchs in derartigen Fällen unmittelbar dem Gesetz entnommen werden kann, ohne die Regelungen der 6. EG-Richtlinie heranzuziehen.

27. Zu Artikel 14 Nr. 7a - neu - und 15

Fz

Artikel 14 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 7a einzufügen:

„7a. § 15a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse im Vergleich mit dem Vorsteuerabzug, zu dessen Vornahme der Unternehmer für das Wirtschaftsgut berechtigt war, ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen.““

b) Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

"15. In § 27 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) ... < wie Regierungsentwurf >

(5) § 15a Abs. 1 Satz in der Fassung des StÄndG 2001 vom . . . , BGBl. I S. . . . , ist auf alle erstmaligen und nach den Vorschriften der Abgabenordnung änderbare Steuerfestsetzungen anzuwenden.““

Begründung:

Zu Artikel 14 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 7 a (§ 15a Abs. 1 Satz 1 UStG):

Die Änderung dient der klarstellenden Anpassung an Artikel 20 der 6. EG-Richtlinie.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs – EuGH – (u.a. in der Rechtssache C-400/98 „Breitsohl“, Urteil vom 08.06.2000) reicht für die Gewährung des Vorsteuerabzugs die objektive und nachprüfbare Absicht des Unternehmers aus, die bezogene Leistung für Zwecke von steuerpflichtigen Umsätzen zu verwenden.

Wird die bezogene Leistung in einem späteren Besteuerungszeitraum abweichend von der ursprünglichen Absicht des Unternehmers tatsächlich nicht zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet, so führt dies nach Auffassung des EuGH zu einer Vorsteuerberichtigung nach Artikel 20 Abs. 2 und 3 der 6. EG-Richtlinie. Dies wird durch die Neufassung des § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG klargestellt.

Nach der bisherigen Besteuerungspraxis ist auf Grund der erstmaligen Verwendung des Gegenstandes eine Berichtigung des gesamten Vorsteuerabzugs nach § 164 Abs. 2, § 165 Abs. 2 oder § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO vorzunehmen, wenn die tatsächliche Verwendung von der Prognose abweicht (vgl. Abschnitt 203 Abs. 4 UStR).

Künftig wird die Berichtigung des Vorsteuerabzugs nicht mehr durch eine Änderung der Steuerfestsetzung der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs nach den AO-Vorschriften, sondern nach § 15a UStG – verteilt auf 5 bzw. 10 Jahre – pro rata temporis vorgenommen, wenn die tatsächliche Verwendung von der Prognose abweicht bzw. die ursprüngliche Verwendungsabsicht vorsteuerabzugsrelevant geändert wird. Der Berichtigungszeitraum des § 15a UStG soll – wie bisher – mit der tatsächlichen erstmaligen Verwendung des Gegenstandes beginnen. Auf diese Weise wird – bei der Absicht einer insgesamt steuerpflichtigen Nutzung und einer tatsächlich insgesamt steuerfreien Nutzung – der gesamte Vorsteuerabzug wieder rückgängig gemacht.

Die Regelung gilt auch zu Gunsten des Steuerpflichtigen, wenn zunächst eine steuerfreie Nutzung beabsichtigt ist, tatsächlich jedoch eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Nutzung erfolgt.

Zu Nummer 15 (§ 27 UStG)

Zu Nummer 15 Buchstabe a) (§27 Abs. 4 UStG)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Anfügung des § 27 Abs. 5 UStG (vgl. Begründung zu Nummer 15 Buchstabe b).

Zu Nummer 15 Buchstabe b) (§27 Abs. 5 UStG)

Die Neufassung des § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG ist bereits für Besteuerungszeiträume vor Inkrafttreten des StÄndG 2001 anzuwenden.

Die klarstellende Änderung des § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG in Anpassung an Artikel 20 der 6. EG-Richtlinie ist Konsequenz der EuGH-Rechtsprechung, dass eine spätere, von der ursprünglichen Absicht des Steuerpflichtigen abweichende tatsächliche Verwendung eines angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsguts nicht zu einer Aberkennung des Vorsteuerabzugs im Besteuerungszeitraum des Leistungsbezugs führt. Für nachfolgende Besteuerungszeiträume der Änderung der Verhältnisse ist eine Vorsteuerberichtigung sicherzustellen, auch wenn diese vor dem Inkrafttreten des StÄndG 2001 liegen. § 15a Absatz 1 Satz 1 ist deshalb auch anzuwenden auf erstmalige Umsatzsteuerfestsetzungen sowie auf vorläufige und unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehende Umsatzsteuerfestsetzungen für Besteuerungszeiträume, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung (Artikel 27) enden, für die die Festsetzungsfrist jedoch noch nicht abgelaufen ist. Gleiches gilt im Rahmen des § 177 AO, wenn die Umsatzsteuerfestsetzung für den Besteuerungszeitraum der Änderung der Verhältnisse aus anderen Gründen nach §§ 172 ff. geändert oder nach § 129 AO berichtigt wird.

Fz 28. Zu Artikel 15a - neu -

Nach Artikel 15 ist folgender Artikel 15a einzufügen:

„Artikel 15a

**Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die
Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer**

§ 1 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom (BGBl. I...) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. das Finanzamt Kassel-Goethestraße für in der Republik Kroatien ansässige Unternehmer,“

2. Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„21. das Finanzamt Kassel-Goethestraße für in der Portugiesischen Republik ansässige Unternehmer,“

3. Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

„27. das Finanzamt Kassel-Goethestraße für im Königreich Spanien ansässige Unternehmer,““

Begründung:

Die Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main I für die Besteuerung von in Kroatien, Portugal und Spanien ansässigen Unternehmen soll aus organisatorischen Gründen auf das Finanzamt Kassel-Goethestraße übertragen werden.

Fz 29. Zu Artikel 22 Nr. 1a - neu - und 1b - neu -

In Artikel 22 sind nach Nummer 1 folgende Nummern 1a und 1b einzufügen:

„1a. § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf ausgeschüttete und nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendete inländische und ausländische Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens im Sinne des § 38b Abs. 5 sind § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und die §§ 8b Abs. 1 und 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden.“

1b. In § 41 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 37 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Körperschaftsteuergesetzes gilt entsprechend.““

Begründung:

Zu Artikel 22 (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften)

Zu Nummer 1a (§ 40 KAGG):

Erhält eine Körperschaft Bezüge, die nach § 8b Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz außer Ansatz bleiben und bei der leistenden Körperschaft zu einer Minderung der Körperschaftsteuer geführt haben, erhöht sich entsprechend ihre Körperschaftsteuer und das Körperschaftsteuerguthaben (§ 37 Abs. 3 KStG). Bezieht eine Kapitalanlagegesellschaft die entsprechenden Bezüge erfolgt nach der geltenden Rechtslage keine Durchleitung der Körperschaftsteuer und des Körperschaftsteuerguthabens auf eine Körperschaft als Inhaber der Beteiligung, wenn die Kapitalanlagegesellschaft die entsprechenden Bezüge ausschüttet oder diese als ausgeschüttet gelten. Damit wird das Transparenzprinzip verletzt. Über den Umweg einer Beteiligung an einer Kapitalanlagegesellschaft (etwa in der Ausgestaltung eines Spezialfonds) kann daher eine Nachversteuerung gem. § 37 Abs. 3 KStG vermieden werden. Bei einem Beteiligungsvermögen in Spezialfonds können Steuerausfälle in Milliardenhöhe eintreten.

Durch die gesetzliche Neuregelung wird diese Besteuerungslücke geschlossen und entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten verhindert.

Zu Nummer 1b (§ 41 KAGG):

Durch die Neuregelung wird die Nachbesteuerung des § 37 Abs. 3 KStG (siehe Begründung zu Nummer 1a) sichergestellt.